



Reglement zur Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Lyss

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck der Kirchgemeinde / Philosophie

Art. 2 Ziele der Vermögensanlage

Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Überwachung / Berichterstattung und Kontrolle

Art. 6 Spezielle Anlagebestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Anhang 1: Anlagerichtlinien

Anhang 2: Zuständigkeiten und Risikokontrolle

Der Kirchgemeinderat (nachfolgend: **KGR**) erlässt folgende Grundsätze ausschliesslich für die Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Lyss.

Art. 1 Zweck der Kirchgemeinde (Leitbild)

In einer ständig sich wandelnden Welt setzen sich Menschen mit vielerlei Fragen auseinander. Als Kirchgemeinde stellt sich die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lyss diesen Fragen und orientiert sich dabei an der Bibel. In unserem Suchen nach Antworten und Wegen halten wir uns an Jesus Christus als dem Fundament unserer Kirche. An dieser Kirche mitzubauen ist unser Auftrag.

Im Rahmen dieses Auftrages (Zweck) bietet die Kirchgemeinde ein zeitgemässes kirchliches und soziales Angebot für ihre Mitglieder, Interessierte und Hilfsbedürftige, um die vorgenannten Grundsätze in der Gemeinschaft zu leben.

Art. 2 Ziele der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage dient der Finanzierung des Angebots der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lyss. Ziel ist die Erzielung von Vermögenserträgen sowie Kapitalgewinne als Ergänzung zu den übrigen Einkünften der Kirchgemeinde, insbes. den Kirchensteuern.

Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

3.1. Grundlagen

3.2. Generelle Anlagegrundsätze

Im Grundsatz sollen die Anlagen in den herkömmlichen Anlagekategorien in liquiden und qualitativ hochstehenden Wertschriftenanlagen genügend diversifiziert investiert werden. Pro Anlagekategorie soll insgesamt eine marktkonforme Gesamrendite erwirtschaftet werden.

Alternative Anlagen können zum Ziel der mittel- bis langfristigen Wertsteigerung sowie der Absicherung des Vermögens eingesetzt werden. Die eingesetzten Instrumente müssen mindestens monatlich handelbar sein.

Die Kirchgemeinde darf derivative Finanzinstrumente einsetzen, die auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben. Derivative Instrumente sind nur zum Zwecke der Absicherung und Ertragsoptimierung im Portfolio einzusetzen.

Die Kirchgemeinde investiert maximal ihre gemäss 5-jähriger Finanzplanung frei verfügbaren und nicht betriebsnotwendigen Mittel in eine mittel- bis langfristige Vermögensanlage gemäss den Bestimmungen nach diesem Reglement.

3.3. Anlagerichtlinien

Gestützt auf das Anlageziel erlässt die Kirchgemeinde Anlagerichtlinien. Zuständig hierfür ist der KGR. Diese werden aufgrund einer mittelfristigen Perspektive erlassen und mindestens alle 2 Jahre einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Jährlich nimmt der KGR gestützt auf einen Bericht des finanzverantwortlichen Kirchgemeinderats (nachfolgend: **fKGR**) eine Standortbestimmung vor.

Die Anlagerichtlinien beinhalten die zulässigen Anlagekategorien, deren mittlere anzustrebende Gewichtung und die zulässigen Abweichungen (Bandbreiten). Zwecks Erhaltung der Vermögenswerte kann das Vermögen abgesichert werden.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlagetätigkeit wird durch folgende Gremien gewährleistet: Die Kirchgemeindeversammlung (nachfolgend: **KGV**; erlässt das vorliegende Anlagereglement), den KGR (Wahl des externen Verwalters, Festsetzung und Anpassung der Anlagerichtlinien und periodische Überprüfung derselben) und dem fKGR (Umsetzung der Anlagerichtlinien, jährliche Berichterstattung und Kontrolle des externen Vermögensverwalters [nachfolgend: **VV**]) unter Beizug eines externen VV.

Die KGV ist primär zuständig für:

- Den Erlass und die Genehmigung vorliegenden Anlagereglements sowie ggf. deren Überprüfung, Anpassung und Aufhebung.

Der KGR ist primär zuständig für:

- die Bestimmung der Anlagestrategie gestützt auf einen Vorschlag des fKGR
- die Formulierung der Grundsätze der Vermögensanlage gemäss Art. 3
- die Wahl des externen VV
- die Überwachung der Anlagetätigkeit und die Kontrolle der Einhaltung der Anlagerichtlinien auf Basis des jährlichen Anlageberichts des fKGR

Der fKGR ist primär zuständig für:

- die mind. 2x jährliche Berichterstattung an den KGR
- die Instruktion und Kontrolle des externen VV im Rahmen vorliegenden Reglements
- die Liquiditätsplanung in Zusammenarbeit mit der Buchhaltungsstelle

Der externe Vermögensverwalter ist im Wesentlichen zuständig für:

- die Vermögens-Bewirtschaftung der Wertschriften im Rahmen eines klar definierten Auftrages
- 2x jährliche Berichterstattung (jeweils per 30.06. sowie per 31.12.) an den fKGR

Art. 5 Spezielle Anlagebestimmungen

5.1. Anlageformen

Die Wertschriftenanlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Index- und Branchenzertifikate und ähnliche Instrumente) erfolgen. Eine Einzelposition darf maximal 10% des Wertes des Wertschriftendepots betragen.

5.2. Liquidität

Die Liquidität wird so gesteuert, dass die beabsichtigten Verbindlichkeiten zeitgerecht erbracht werden können. Für die Bereitstellung ist der VV in Absprache mit dem fKGR zuständig.

5.3. Obligationen

Anlagen in Obligationen Schweizerfranken können in Direktanlagen (insbesondere Obligationen, obligationenähnliche Produkte und Wandelobligationen) oder in Kollektivanlagen erfolgen.

Bei der Auswahl der Anlagen ist auf die Qualität des Schuldners sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Für Direktanlagen muss das Mindestrating bei Kauf 'Investment Grade' betragen (nach S&P, Moodys oder einer anderen Rating-Agentur). Bei unterschiedlichen Ratings wird auf das jeweils tiefere abgestützt. Sinkt das Rating darunter, ist die Position innerhalb drei Monaten zu verkaufen.

Der fKGR kann Ausnahmen betreffend Mindestrating (Bsp. kleinere Schweizer Emission, die durch keine der Internationalen Rating-Agenturen geratet, wird) sowie dem Verkauf der Obligation bei einer Verschlechterung der Bonität bewilligen. Er hat hierfür von Seiten des VV informiert zu werden.

Es ist erlaubt in breit diversifizierte Anlageinstrumente ohne Rating (Bsp. Mikrofinanz hedged) oder mit Durchschnittsrating von mindestens B (Bsp. High Yield hedged - oder Emma hedged - Anlageinstrumente) zu investieren.

Die Begrenzung pro Schuldner liegt bei 10 % des Depotvermögens.

5.4. Aktien

Anlagen in Aktien können in der Form von Direktanlagen und Kollektivanlagen vorgenommen werden. Direktanlagen sollen grösstenteils in grosskapitalisierten und liquiden Titeln und überwiegend in Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

5.5. Immobilien

Aufgrund des grossen Immobilienanteils im Vermögen der Kirchgemeinde Lyss werden im Wertschriftenvermögen keine Immobilienanlagen getätigt.

5.6. Alternative Anlagen

Alternative Anlagen können in der Form von Direkt- und Kollektivanlagen zum Ziel der mittel- bis langfristigen Wertsteigerung des Vermögens vorgenommen werden. Die eingesetzten Instrumente müssen mindestens monatlich handelbar sein.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es kann jederzeit durch Beschluss der KGV ergänzt, revidiert oder aufgehoben werden.

Lyss,

Anhang 1: Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien beziehen sich ausschliesslich auf das Wertschriftenvermögen der Kirchgemeinde.

Vermögensaufteilung Depotvermögen		erlaubte Bandbreiten			
		Anlagekategorien	neutrale Gewichtung in %	Minimum	Maximum
Liquidität / Festverzinsliche	0%		0%	100%	
Aktien	80%		0%	100%	
Alternative Anlagen	20%		0%	30%	
Total	100%				
Fremdwährungsanteil			0%	20%	

Anhang 2: Zuständigkeiten, Kontrollen und Reporting

Tätigkeit	wer	Adressat	Periodizität
Strategie			
Überprüfung der Anlagerichtlinien	KGR		alle 2 Jahre
Überprüfung des Anlagereglements	KGR	KGV	alle 5 Jahre
Wahl des Vermögensverwalters	KGR		alle 2 Jahre
Standortbestimmung (schriftlich)	VV	fKGR	jährlich
	fKGR	KGR	jährlich
Anlageresultate			
Resultate (Basis Depotauszug)	VV	fKGR	quartalsweise
besondere Vorkommnisse (spätestens bei 10% Vermögensveränderung) auf das extern verwaltete Vermögen	VV	fKGR	sofort
Einhaltung der Anlagevorschriften			
Meldung über Einhaltung	VV	fKGR	halbjährlich
Absicherungsmassnahmen	VV	fKGR	sofort
besondere Vorkommnisse	VV	fKGR	sofort

Legende

KGV Kirchgemeindeversammlung

KGR Kirchgemeinderat

fKGR finanzverantwortlicher Finanzgemeinderat

VV Vermögenverwalter